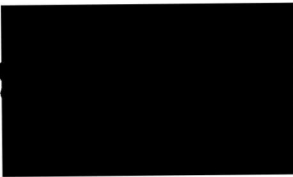


Der Bürgerbeauftragte
der Bayerischen Staatsregierung



[REDACTED] MdL

Der Bürgerbeauftragte, Prinzregentenstraße 24, 80538 München



Ihre Nachricht vom 09.11.2020
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen AO

München 09.12.2020
Durchwahl: 089 2165-[REDACTED]

Verkehrsplanung Ortsumgehung Oberkotzau

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 9. November 2020, die Sie über die Internet-Plattform „Frag den Staat“ an mich gerichtet haben. Sie stellen im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Oberkotzau verschiedene Fragen und machen Anmerkungen, auf die ich im Folgenden näher eingehen möchte.

Zunächst lassen Sie mich zur Frage möglicher Veröffentlichung von Behördenschreiben und die damit verbundene Problematik des Urheberrechtes zu sprechen kommen. Ein Veröffentlichen von Unterlagen, die ein Dritter verfasst hat, unterliegen dem Urheberrecht. Sie kennen sicherlich die Redewendung „das Netz vergisst nichts“. Durch das Internet werden Daten einem weltweiten Publikum auf unbestimmte Zeit zugänglich gemacht, auf die der Erstellende keinen Einfluss mehr nehmen kann. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Regierung von Oberfranken davon absieht, Unterlagen über eine Internet-Plattform wie „Frag den Staat“ online zu stellen. Sie hat in diesem Zusammenhang auch eine Fürsorgepflicht gegenüber ihrem Mitarbeiter.

./.

Als Bürgerbeauftragter lege ich großen Wert auf gute Bürgerkommunikation. Allerdings werden hier durch Gesetzgebung auch Grenzen erreicht.

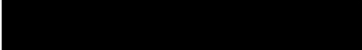
Hinsichtlich Ihrer Anmerkungen und Fragen zum Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Oberkotzau bleibt mir zunächst nach eingehender Prüfung die Feststellung, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Gegen den entsprechenden Beschluss wurde auch gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen. Die dazu anhängigen Klagen wurden nach meiner Information als unbegründet abgewiesen. Das von Ihnen angesprochene Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. ■■■■ 2020 ist zeitlich nachgelagert ergangen. Zuvor ergangene Entscheidungen werden dadurch nicht nachträglich abgeändert oder gar falsch. Gleichzeitig ist es mir nicht möglich, aufgrund der in Deutschland verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Gerichte als Bürgerbeauftragter Einfluss auf Urteile oder Rechtsprechung zu nehmen. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Im vorangegangenen Verfahren wurden nach meiner Kenntnis sowohl formell als auch inhaltlich die verschiedensten Interessen berücksichtigt, insbesondere alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Aspekte zum Schutz von Natur und Landschaft. Dies können Sie dem Planfeststellungsbeschluss vom 23. Juli 2014 entnehmen, der auf der Internetseite des Marktes Oberkotzau unter folgendem Link <https://oberkotzau.de/wp-content/uploads/2020/06/ortsumgehung-oberkotzau-planfeststellungsbeschluss.pdf> veröffentlicht ist.

■■■■■ unschwer entnehme ich Ihrem Schreiben, dass Sie mit der derzeitigen Situation unzufrieden sind. Dabei verweisen Sie auch darauf, dass ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sei. Dies geht aus den mir bisher vorliegenden Informationen leider nicht hervor. Insoweit wäre ich für einen Hinweis dankbar, worauf Sie sich konkret bei dieser Annahme beziehen. Unabhängig davon nehme ich zudem gerne Anregungen und Hinweise auf, die bereits

bestehende Verfahren weiter zum Wohle und im Interesse der Bürger verbessern. Da Sie sich persönlich mit konkreter vor-Ort-Kenntnis einbringen, wäre es interessant zu erfahren, was aus Ihrer Sicht in ein rechtsstaatliches Verfahren eingearbeitet werden sollte, um eine größere Zufriedenheit und Akzeptanz vor Ort hervorzurufen.

Darüber hinaus freut es mich, Ihnen schreiben zu können, dass nach Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken es Ihnen selbstverständlich möglich ist, die von Ihnen gewünschten Unterlagen einzusehen. Die entsprechenden Bedingungen zur Akteneinsicht wurden Ihnen bereits von der Regierung von Oberfranken genannt. Womöglich gab es hier ein Kommunikationsversehen, dass dieses Angebot bislang noch nicht angenommen wurde. Gleiches gilt wohl für die Annahme, dass hier ein absichtliches Geheimhalten von Unterlagen seitens der Behörde versucht worden wäre. Dem ist glücklicherweise nicht so.

 ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen und wünsche Ihnen alles Gute für Ihre Zukunft!

Mit freundlichen Grüßen

